

Kurztitel

Informationsaustausch auf dem Gebiete der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 175/2005

§/Artikel/Anlage

Art. 7

Inkrafttretensdatum

13.09.2005

Text**Artikel 7**

- (1) Die Vertragsparteien führen mindestens einmal alle zwei Jahre gemeinsame Expertentagungen durch, die insbesondere
 - a) die Durchführung dieses Abkommens bewerten,
 - b) die gemäß Artikel 6 übermittelten Informationen erörtern,
 - c) die Ergebnisse des gemäß Artikel 5 dieses Abkommens durchgeführten Meßprogramms auswerten,
 - d) sonstige aktuelle Fragen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes erörtern.
- (2) Die Informationen über Inhalt, Verlauf und Ergebnisse der gemeinsamen Expertentagungen werden den zuständigen Organen zur Erwägungen übermittelt.
- (3) Zeit und Ort der gemeinsamen Expertentagungen und die Zusammensetzung der Delegationen werden von den Koordinatoren der Vertragsparteien vereinbart.
- (4) Bei Bedarf können im Einvernehmen der beiden Vertragsparteien zusätzliche Expertentagungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels abgehalten werden.